Ein Nachspiel zur Karl-May-Angelegenheit. Als Berufungsinstanz verhandelte die 5. Strafkammer des Stettiner Landgerichts gegen den Redakteur Durschnabel von der „Stettiner Gerichtszeitung", der wegen Beleidigung angeklagt war. Der Beklagte wurde durch Rechtsanwalt Dr. Puppe-Berlin verteidigt. Privatkläger war Redakteur Lebius-Berlin, der bekannte „gelbe" Gewerkschaftsführer, dem Rechtsanwalt Bredereck-Berlin zur Seite stand.

Durschnabel hatte durch Vermittlung der Handlungsgehilfin Luise Fritsch drei Artikel veröffentlicht, die für Karl May eintraten und in denen scharfe Angriffe gegen Lebius enthalten waren. Namentlich wurde gegen Lebius der Vorwurf erhoben, er habe dem Waldarbeiter Krügel in Hohenstein-Ernstthal 2000 M. für eine falsche Aussage versprochen. In der Verhandlung wies Rechtsanwalt Bredereck darauf hin, daß die von May gegen Lebius erstattete Anzeige wegen Verleitung zum Meineide von der Staatsanwaltschaft in Zwickau, der Oberstaatsanwaltschaft in Dresden und durch Spruch des Oberlandesgerichts in Dresden abgewiesen worden sei. Ferner machte der Vertreter des Privatklägers darauf aufmerksam, daß Pastor emer. Laube, der von 1862 bis 1880 Pfarrer in Ernstthal war, am 8. April 1911 unter seinem Eide bestätigt habe, daß Karl May mit Krügel ein Räuberleben in den erzgebirgischen Wäldern geführt hat, daß Feuerwehr und Turnverein ausrückten, um ihn zu fangen, daß der Vater Mays den Schlupfwinkel seines Sohnes kannte und ihm heimlich Lebensmittel brachte, daß May schon auf der Dorfschule diebisch war, und daß auch seine Eltern an Kleptomanie litten und in schlechtem Rufe standen.

Während Durschnabel in der ersten Instanz mit 3 M. Geldstrafe davongekommen war, verurteilte ihn die Strafkammer zu 300 M. Geldstrafe bzw. einen Monat Gefängnis. In der Verhandlung kam auch zur Sprache, daß die Handlungsgehilfin Luise Fritsch sich zuerst dem Redakteur Lebius gegenüber angeboten hatte, Artikel gegen May zu schreiben. Als sie damit abgewiesen wurde, schlug sie sich auf die Gegenseite.